

Antrag

der Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA, Klubobfrau Mag.^a Berthold MBA und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl
betreffend Kopfverbot für Kammerpräsident:innen

Im Jahr 2012 wurde mit dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) das so genannte „Kopfverbot“ für Politiker:innen in öffentlichen Inseraten eingeführt. Seitdem ist es Bundespräsidenten, Minister:innen, Staatssekretär:innen und Mitgliedern der Landesregierung per Gesetz untersagt, sich in Werbeeinschaltungen von staatlichen oder staatsnahen Einrichtungen auf Steuerkosten zu vermarkten (technisch als Verbot diverser gesetzlich bestimmter Einrichtungen, in Werbeleistungen auf oberste Organe gem. Artikel 19 B-VG hinzuweisen).

Doch seit Beginn wies das Gesetz offensichtlich zahlreiche Lücken auf. So wurden beispielsweise kurz vor verschiedenen Wahlen Beilagen von öffentlichen Unternehmen in Tageszeitungen finanziert, die dann wiederum großflächige Abbildungen von Politiker:innen enthielten. Obwohl es sich dabei eindeutig um Verstöße gegen das Medien-Transparenzgesetz handelte, blieben diese ohne Folgen. Denn Sanktionen sieht das Gesetz lediglich bei Verstößen gegen Bekanntgabepflichten vor, wie auch der Rechnungshof mehrfach kritisierte.

Dazu kommt eine weitere wesentliche Lücke: noch gar nicht erfasst von den Werbebeschränkungen sind Inserate von öffentlichen Fördernehmern. So können beispielsweise gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften per Inserat Projekte bewerben, die mit Mitteln der Wohnbauförderung finanziert wurden - großformatige Politiker:innenfotos inklusive. Diese Praxis ist derzeit nur dann verboten, wenn die öffentliche Hand (Mit-)Eigentümerin der jeweiligen Wohnbaugenossenschaft ist. Besteht kein öffentliches Eigentum, sind solche Inserate legal, obwohl sie ebenfalls mit Steuergeld finanziert wurden.

Ebenfalls nicht erfasst vom Kopfverbot sind die Präsident:innen der diversen Kammern, da es sich bei diesen um keine obersten Organe gem. Artikel 19 B-VG handelt, auf die im Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz verwiesen wird. Obwohl diese ebenfalls als Kandidat:innen wahlwerbender Gruppen antreten und vielfach in Leitungsgremien politischer Parteien gem. Parteiengesetz tätig sind. Gleichzeitig schalten diese in ihrer Funktion als Kammerpräsident:innen regelmäßig seitenweise Inserate, die oft großflächig von deren Gesichtern eingenommen werden. Besonders heikel wird diese Situation - so wie aktuell in Salzburg der Fall - wenn ein Kammerpräsident gleichzeitig auch als Chef einer Landtagspartei fungiert und als deren Spitzenkandidat zu einer Wahl antreten möchte. Um solche Unvereinbarkeiten hintanzuhalten braucht es keine Lösungen im Einzelfall, sondern eine Ausdehnung des eingangs beschriebenen Kopfverbots auf die Präsident:innen der Kammern.

Aufgrund der geschilderten Gesetzeslücken besteht Bedarf, entsprechende Nachschärfungen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Bitte heranzutreten, dem Nationalrat der Präambel entsprechende Nachschärfungen des Medien-Transparenzgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 17. Dezember 2025

Heilig-Hofbauer BA MBA eh.

Mag.^a Berthold MBA eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.